Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBBP) "Sondergebiet Baustoffaufbereitung - Markert Erdbau" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Gemeinde Oberaurach, Ortsteil Tretzendorf, Landkreis Haßberge, M 1:1.000

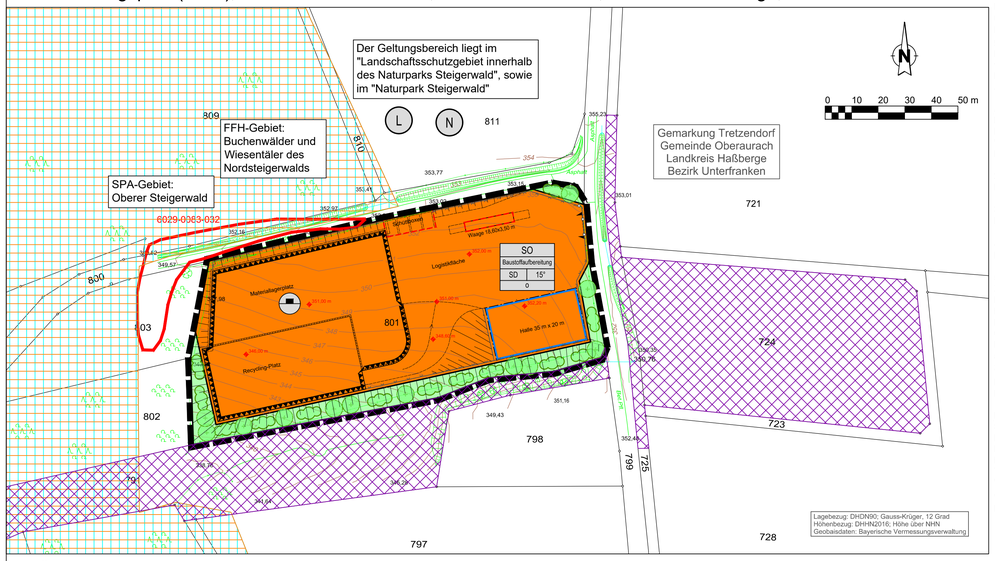

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Oberaurach folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Baustoffaufbereitung - Markert Erdbau":

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 24.02.2022, der zusammen mit den Festsetzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

SO Baustoffaufbereitung — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Baustoffaufbereitung

Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

GH 8,00 m — Gebäudehöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Einfahrtbereich

Grünflächen

Private Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Aufschüttungen

Böschung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pflanzung: Bäume

Pflanzung: Stäucher

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Schüttboxen, Waage

Stützmauer

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anforderungen an die Gestaltung

SD — Satteldach

15° — Dachneigung

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Topografie

Digitale Flurkarte

bestehende Gehölze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

5930-0130-001 — Biotop der Bayerischen Biotopkartierung mit Nummer

Fläche des Ökoflächenkatasters

FFH-Gebiet / Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

SPA-Gebiet / Vogelschutzgebiet

Naturpark

Landschaftsschutzgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Die Art der baulichen Nutzung
Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Annahme, Lagerung und Bearbeitung folgender Materialien (RW1-Material gemäß RC-Leitfaden - "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" (Juni 2005)) zulässig:

Material	Abfallschlüssel
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Keramik	17 01 03
Bitumengemische (ohne kohlenteerhaltige Gemische)	17 03 02

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Annahme, Lagerung und Bearbeitung nicht wassergefährdender Schüttgüter -Natursteine, Schotter, Kies, Sand, Humus- (Einbauklasse maximal Z 1.1, LAGA M20 (1997)) zulässig.
Die Lagerung von Baugeräten, die nicht dem Betrieb des Lagerplatzes dienen, ist nicht zulässig.
Maschinen und Arbeitsgeräte sind, soweit sie nicht zum Betrieb genutzt werden, innerhalb von Gebäuden unterzubringen.
Betriebsstoffe, wie Öle und Fette, der für den Betrieb eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind innerhalb des geplanten Gebäudes oder in einem verschlossenen Container zu lagern.
Das Betanken von Fahrzeugen ist nur innerhalb von Gebäuden zulässig. Es sind ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.
Innerhalb der festgesetzten Flächen für Aufschüttungen ist die Vorhaltung von Flächen für maximal 10 Abroll- / Absetzcontainer zulässig.

Immissionsschutz
Eine betriebliche Nutzung zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht zulässig. Der Betrieb der Sieb- und Brecheranlage ist nur im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Die Schallimmissionsprognose der Firma Wölfel Engineering GmbH & Co. KG vom 20.01.2022 ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans und der Begründung als Anlage beigefügt.

2. Das Maß der baulichen Nutzung
Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt.

3. Bauweise
Es ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Pflanzgebote
Zur Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild werden auf der West-, Süd und Ostseite des Baugrundstücks Einzelbäume als Hochstämme gemäß Pflanzenvorschlagsliste und Heckenabschnitte mit Heistern und Sträuchern gemäß Pflanzschema und Pflanzenliste gepflanzt.
Der Standort der Laubbäume mit Stückzahlbindung auf Privatgrund ist entlang der West-, Süd- und Ostseite des Grundstücks frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.
Für die Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial gemäß den Bedingungen der „Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern" (EAB) zu verwenden. Es ist auf das Vorkommensgebiet 5.1 zurückzugreifen

Pflanzenvorschlagsliste (Pflanzungen von Bäumen):
Pflanzgröße und -qualität: Hochstämme, 2 x v. (STU 12 - 14) mit durchgehendem Leittrieb

Pflanzliste Bäume:

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wild-Birne	Pyrus communis

Weiterhin werden im Westen, Süden und Osten dreireihige Gehölzpflanzung (siehe Plandarstellung) gemäß Pflanzschema ergänzt.

Innenseite (SO-Gebiet)

Cs	Cs	Cs	Lx	Lv	Rm	Rm	Sn	Sn	Sn	Cs	Cs	Lx	Lx	Lx					
	Ps	Cs	CB	Lv	Cr	Lx	Cm	Cm	Cm	Sn	AC	Cs	Rc	Lx	Ca	SA			
Ps	Ps	Rg	Rg	Rg	Lx	Lx	Cm	Ps	Ps	Ps	Rc	Rc	Ca	Ca					

Außenseite (Grundstücksgrenze)

Pflanzenvorschlagsliste (Gehölzpflanzung):
Pflanzgröße und -qualität:
- Heister: Heister, 2 x v., o. B., Höhe 100 - 125 cm oder 150 - 200 cm,
- Sträucher: Strauch, 3 Tr., o.B., Höhe 60 - 100 cm,
- Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,00 m Abstand in der Reihe

Heister:

Feld-Ahorn	AC Acer campestre
Hainbuche	CB Carpinus betulus
Vogelbeere	SA Sorbus aucuparia

Sträucher:

Hasel	Ca Corylus avellana
Kornelkirsche	Cm Cornus mas
Eingriffeliger Weißdorn	Cr Crataegus monogyna
Blutroter Hartriegel	Cs Cornus sanguinea
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lx Lonicera xylosteum
Liguster	Lv Ligustrum vulgare
Schlehe	Ps Prunus spinosa
Hundsrose	Rc Rosa canina
Hecht-Rose	Rg Rosa glauca
Vielblütige Rose	Rm Rosa multiflora
Schwarzer Holunder	Sn Sambucus nigra

Alle Pflanzungen werden mit geeigneten Mitteln ausreichend gegen Wildverbiss geschützt (z. B. durch Drahthosen, Wildverbissmittel, Einzäunung o. ä.). Erfolgt zum Verbissschutz eine Einzäunung, ist diese nach ca. 5 Jahren wieder abzubauen.
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916. Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die als Ausgleichsfläche vorgesehene Teilfläche der Fl. Nr. 1340 der Gemarkung Trossenfurt wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche mit einer Gesamtfläche von 4.460 m² zugeordnet.
Dort sind folgende Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kapitel 3.2 der Begründung zum Grünordnungsplan vorgesehen:
Pflanzung von 23 (Wild-)Obstbaumhochstämmen gemäß Pflanzenvorschlagliste in zwei Reihen mit einem Abstand von ca. 12 m zueinander festgesetzt. Alle Pflanzungen werden mit geeigneten Mitteln ausreichend gegen Wildverbiss geschützt (z. B. durch Drahthosen, Wildverbissmittel, Einzäunung o. ä.). Erfolgt zum Verbissschutz eine Einzäunung, ist diese nach ca. 5 Jahren wieder abzubauen.
Die Fläche wird mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Frischwiesenmischung bzw. Landschaftsrasen mit Kräutern als Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 12 „Fränkisches Hügelland" eines zertifizierten Herstellers) angesät. Sie wird in den ersten 2 Jahren zur weiteren Aushagerung des Standorts zweimal gemäht (erste Mahd nicht vor dem 15.06., zweite Mahd im Spätsommer) mit Entfernen des Mähgutes. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Mahd (nicht zwischen Mitte März und Mitte Juni). Eine extensive Beweidung (z. B. Schafe) ist zulässig. Auf Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist zu verzichten.

Pflanzenvorschlagsliste (Obst- bzw. Wildobstbäume):
Pflanzgröße und -qualität: Hochstämme, 2 x v. (STU 8 - 10)

Walnuss	Juglans regia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria
Elsbeere	Sorbus torminalis

sowie regionaltypische Obstsorten als Hochstämme (Kronenansatz mind. 1,80 m hoch)

7. Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot
Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf dem Baugrundstück und auf der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich sind nach Abschluss der Baumaßnahmen mit der Herstellung der Flächen für die Schüttgüter spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.
Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verfangen.
Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf 25 Jahre beschränkt.

8. Artenschutz
Gegebenenfalls erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeiz (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Das Baufeld ist bei Baudurchführung in der Vogelbrutzeit durch entsprechende Bewirtschaftung (Umbruch, regelmäßiges Mulchen oder Mahd) in der Zeit von April bis Juni von höherem Aufwuchs freizuhalten.

9. Bodenschutz und Bodenarbeiten
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3).
Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens mit einer Zwischenbegrünung zu versehen.

10. Flächenbefestigung
Zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Erhöhung der Versickerung des Niederschlagswassers sind die versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten.
Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge wie Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Höhenfestsetzungen
Die maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe (Oberkante Attika) beträgt 8,0 m, gemessen vom Durchstoßpunkt der Gebäudeaußenwand mit dem natürlichen Gelände am höchsten Geländepunkt des Gebäudestandortes.

2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Die Dächer sind als Satteldach mit einer Dachneigung von 15° zulässig.
Dachdeckungsmaterial: Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen sind nicht zugelassen.
Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.

3. Dach- und Fassadenbegrünung
Dachbegrünungsmaßnahmen (Sedum-Gras-Kraut-Begrünung o. ä.) oder Fassadenbegrünung sind zulässig und wünschenswert.

4. Regenerative Energien
Die Nutzung von Solarenergie, also der Einsatz von Sonnenkollektoren und/oder von Photovoltaik-Modulen, ist zulässig und wird begrüßt.
Die Nutzung von Erdwärme (Geothermie) ist ebenfalls zulässig und wird begrüßt.

5. Nebenanlagen und Stellplätze
Nebenanlagen, wie z. B. Einrichtungen zur Müllentsorgung und Gasversorgung, Geräteschuppen oder Gartenhäuser, sowie Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenze liegen, sofern sie eine Gesamtfläche von 25 m² nicht überschreiten. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung sind zu beachten.

6. Einfriedungen
Als Einfriedungen sind Laubgehölzhecken, Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune zulässig (braune, graue, oder grüne Farbtöne).
Notwendige Einfriedungen kommen auf der Innenseite der Pflanzflächen zu liegen. Die Eingrünungsmaßnahmen liegen außerhalb der Einzäunung und sind für Wildtiere frei zugänglich.
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von max. 1,50 m über Gelände aufweisen.
Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können. Das bedeutet die Offenhaltung von mindestens 15 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des Zauns.

HINWEISE

1. Bodenfunde
Art. 8 Abs. 1 DSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Altlasten
Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Haßberge - staatliches Abfallrecht - unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Abwasserbeseitigung
Anfallendes Niederschlagswasser ist bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zuzuführen oder - sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein - in ein naheliegendes Gewässer einzuleiten. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Haßberge zu stellen ist. Die Beseitigung von Schmutzwasser ist innerhalb des Planumgriffs nicht vorgesehen. Sanitäre Anlagen, deren Benutzung einer Schmutzwasserbeseitigung erfordern, sind nicht zulässig.

4. Landwirtschaft
Durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufene Emissionen sind für eine landwirtschaftlich geprägte Umgebung typisch. Sie treten nur temporär auf und sind zu tolerieren.

5. Nachbarrecht
Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 und Art. 48 AGBGB sind zu beachten. Die Freihaltung des Lichtraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

Für das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthaltene Flurstücke, das Eingriffsgrundstück i. S. von Eingriff in Natur- und Landschaft gem. Art. 14 BNatschG ist, wird eine Teilflächen des nachfolgend dargestellten Flurstücks als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

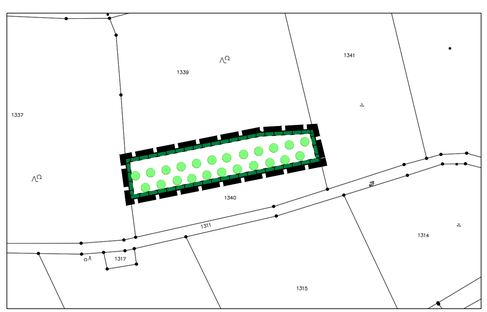

Ausgleichsfläche § 9 Abs. 1a BauGB — Übersichtslageplan M 1:2.000

Auf der Flur-Nr. 1340, Gemeinde Oberaurach, Gemarkung Trossenfurt, wird eine Teilfläche von 4.460 m² dem Bebauungsplan als Fläche nach § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zum Ausgleich im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB für den Eingriff in Natur und Landschaft zugeordnet. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß "Textliche Festsetzungen A 6" festgesetzt.

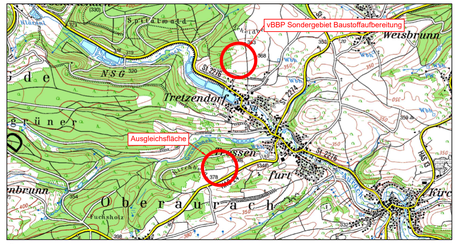

Übersichtskarte ohne Maßstab

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

21.090.6/7	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf	25.03.2021	...	...
Entwurf	24.06.2021	...	...
Änderung	24.02.2022	Ba	Re/Bu
Änderung	...	...	...
Satzung	28.04.2022	Ba	Re

PLANUNGSGRUPPE STRUNZ
www.planungsgruppe-strunz.de

vBBP "Sondergebiet Baustoffaufbereitung - Markert Erdbau"

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2021 hat in der Zeit vom 12.04.2021 bis 13.05.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2021 hat in der Zeit vom 12.04.2021 bis 13.05.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2021 bis 16.08.2021 beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.06.2021, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung vom 02.07.2021 in der Zeit vom 14.07.2021 bis 16.08.2021 öffentlich ausgelegt.

Nach Planergänzung und erneuter Billigung am 24.02.2022 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung vom 04.03.2022 in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 erneut öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.04.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.02.2022 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Oberaurach, den .....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Ausgefertigt

Gemeinde Oberach, den .....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 06.05.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Oberaurach, den .....

(Siegel)

.....
Bürgermeister